

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6203/J-NR/2015 betreffend "Fehlende Plätze an Tiroler Gymnasien", die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juli 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen ist die Aufnahmesituation an den allgemein bildenden höheren Schulen in Tirol – trotz eines 2012/2013 fertiggestellten neuen AHS-Schulgebäudes (5. AHS Innsbruck – Gymnasium in der Au mit 32 Klassen) – bekannt. Daher wurde in den Jahren 2014/2015 das Gymnasium BG/BRG Adolf-Pichler-Platz saniert und ausgebaut. Für die räumliche Konsolidierung des BG/BRG Sillgasse (Sanierung und Erweiterung) wird im Herbst 2015 der Architektenwettbewerb zur Einleitung des Planungsverfahrens durchgeführt.

Zu Frage 2:

Das österreichische Schulsystem verfügt über ausreichend Schnittstellen, welche eine den Interessen und dem Wissensstand der Schüler und Schülerinnen entsprechenden Schulwahl ermöglichen. Insbesondere beim Wechsel von der 8. auf die 9. Schulstufe werden entscheidende Weichen gestellt.

Bezogen auf das Bundesland Tirol ist es dem Landessschulrat für Tirol daher ein besonderes Anliegen für diese Schülerinnen und Schüler eine fundierte Schul- und Berufslaufbahnberatung anzubieten. Dazu werden derzeit in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit u.a. der Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Industriellenvereinigung Unterlagen und Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen bzw. Lehrer ausgearbeitet, die die Kinder und Jugendlichen bei Ihrer Schulwahl unterstützen. Es darf in diesem Zusammenhang betont werden, dass ca. 68 % der Schülerinnen und Schüler, welche eine weiterführende mittlere oder höhere Schule bzw. eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. Sozialpädagogik besuchen, aus der Neuen Mittelschule kommen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 3:

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass jede allgemein bildende höhere Schule eine genehmigte Schulorganisation mit einer bestimmten Anzahl an Klassen hat – dies schon auf Grund der räumlichen Gegebenheiten – und daher nicht beliebig zusätzliche Klassen eröffnet werden können.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Präsidentenkonferenz wurde dieses Thema allgemein bezogen auf ganz Österreich besprochen.

Zu Frage 5:

Das Schulunterrichtsgesetz in Verbindung mit der Aufnahmeverfahrensverordnung legt eine klare Vorgangsweise fest, wie bei Platzmangel mit der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorzugehen ist.

Entsprechend der Aufnahmeverfahrensverordnung ist ein bestimmtes Prozedere vorgesehen, wenn nicht alle Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber an der Erstwunschschule aufgenommen werden können. Bereits bei der Erstanmeldung ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weitere Schulen allenfalls seitens der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers auch in Betracht gezogen werden. Sind die Aufnahmekapazitäten einer bestimmten AHS erschöpft, wird entsprechend den Aufnahmeverfahrensregelungen versucht, den Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern Plätze an einer anderen AHS-Langform anzubieten. Durch diese Vorgehensweise werden nach Befassung der Landesschulräte in den meisten Bundesländern oftmals zufriedenstellende Lösungen gefunden.

In bestimmten Regionen in den Bundesländern Kärnten und Niederösterreich kommt es nach Information der Landesschulräte vereinzelt zu Engpässen. Diesbezüglich wird beispielhaft betreffend die Situation im Bezirk Hermagor auf die Beantwortung der Bürgerinitiative Nr. 55 betreffend „die längst fällige Einrichtung eines Unterstufengymnasiums am BORG Hermagor ab dem Schuljahr 2015/2016“ sowie auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11508/J-NR/2012 betreffend Benachteiligung im ländlichen Raum, zu wenige Plätze an AHS, verwiesen. Wie bereits in dieser Beantwortung ausgeführt, ist unabhängig von der Sachlage einzelner Fälle allgemein festzuhalten, dass in manchen ländlichen Regionen aufgrund der gut funktionierenden Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen für das Angebot einer AHS-Reifeprüfung nicht AHS-Unterstufen bzw. AHS-Langformen, sondern als Alternative in diesen Regionen Oberstufengymnasien errichtet wurden. Dabei kann der Schulgemeinschaftsausschuss unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart bzw. Schulform sowie weiters unter Zugrundelegung eines allfälligen regionalen Konzeptes und allenfalls bestehender Schulprogramme, schulautonomer Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulkooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.

Die Bestimmung des § 6 des Schulorganisationsgesetzes idgF. nimmt auf die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Schulen im Rahmen der Festlegung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ausdrücklich Bedacht (vgl. zugrundeliegende Regierungsvorlage 1166 der Beilagen der XXII. GP). Dem entsprechend wurde im Rahmen des zum 2. Schulrechtspaket

ergangenen Rundschreibens Nr. 6/2006 der Regelungsgehalt des § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes näher präzisiert. Danach sieht diese Bestimmung vor, dass – gleichsam in Erweiterung der bestehenden schulautonomen Möglichkeiten – Schulkooperationen insofern eingegangen werden können, als durch aufeinander abgestimmte schulautonome Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Lehrplangestaltung, aber auch hinsichtlich Schulveranstaltungen, schulbezogener Veranstaltungen, autonomer Teilungszahlen, etc.) den Schülerinnen und Schülern dadurch Begünstigungen in ihrer Schulkarriere (Übertritte, profilierte Abschlüsse etc.) zukommen können. So können zum Beispiel schulautonome Schwerpunksetzungen in einer Neuen Mittelschule/Hauptschule derart auf schulautonome Schwerpunkte bzw. schulautonome Reihungskriterien in einer nahe gelegenen allgemein- oder berufsbildenden weiterführenden Schule abgestimmt sein, dass die Aufnahme in die „Kooperationsschule(n)“ erleichtert wird.

Ein Eingriff in die sensible regionale Schulstruktur muss wohlüberlegt erfolgen, weshalb die Voraussetzungen und möglichen Folgen vorab zu analysieren sind (z.B. Vermeidung der Konkurrenzierung bestehender Standorte, Veränderung der Schülerinnen- und Schülerpopulation; Prüfung der personellen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen zur Schulführung). Diesbezüglich wurde seitens der betroffenen Landesschulräte mitgeteilt, dass an Lösungsvorschlägen bezüglich bestehender angespannter Situationen hinsichtlich der Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen von Kindern in die ersten Klassen einer AHS gearbeitet wird.

Zu Frage 6:

Nach Befassung des Landesschulrates für Tirol war die Intention der Aussage von Herrn LSI Dr. Plankensteiner, den Eltern zu signalisieren, dass es auch nach dem Besuch einer Neuen Mittelschule gute Chancen für alle weiteren Bildungswege gibt.

Egal für welchen weiteren Bildungsweg sich Eltern und ihre Kinder nach der Volksschule entscheiden: Es stehen viele Wege offen. Sowohl in der Neuen Mittelschule als auch in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule wird nach den gleichen Lehrplaninhalten unterrichtet. Die nach der Volksschule notwendige Entscheidung für die Neue Mittelschule (NMS) oder allgemein bildende höhere Schule (AHS) lässt in jedem Fall viele Zukunftsperspektiven offen. Unabhängig davon welche konkrete Schulform (NMS oder AHS) im Sekundarbereich I besucht wird, ist es prinzipiell möglich, in jede Schulform im Sekundarbereich II zu gelangen.

Zu Fragen 7 bis 15:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen stehen keine Statistiken über die Zahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in zukünftigen Schuljahren zur Verfügung.

Der Schulerfolg des laufenden Schuljahres 2014/15, der die Basis für die anschließend mögliche Schullaufbahn bildet, wird gemäß Bildungsdokumentationsgesetz erst im Herbst von den einzelnen Schulen erhoben. Zum aktuellen Zeitpunkt stehen daher keine Informationen über mögliche Übertritte der Volksschülerinnen und -schülern in die Schulen der Sekundarstufe zur Verfügung.

Ergebnisse der Einschreibungen der Schülerinnen und Schüler, Anmeldezahlen etc. werden im Rahmen des Bildungsdokumentationsgesetzes zentral nicht erhoben.

Wien, 15. September 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	DChi0iCGBSG/vQj35v62EPPrVNCEK/NH7T6nqdmYCVFC2Oz8h05zgZwiy06hDTIjDI+zHB5x5Ayqfxi3pY2GBzKnBw6Vvw01qI24laMEwEF9poPBMrkVT2BsPxBuB/BZj6O24uXLgoYF0DzyfdGjEgD94h78dF06G6xV3QUp+ejcncv3eRVWJa d+g+N571H9nbIWa/qKvFc9k.J40MYgpv9p8vWfij6mxQkJ4Y+Xw/maE7VFYrIW45rxKko0kakkEQTATjOmwmdmviiTENFy7ROMA9VBnAJRNI9kkAyd31VzH3ypEdkZMPDsnW5gzmjHz4VFZCpUxPno9a5RoijqBhA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-09-16T08:25:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	